

Informationen zur kostenfreien Familienversicherung bei der HEK

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige in der Regel ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Familienversicherte Angehörige erhalten eine eigene Gesundheitskarte und genießen den vollen Krankenversicherungsschutz der HEK.

Wer ist in der Familienversicherung mitversichert?

- Ehepartner oder Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Kinder
- Stiefkinder und Enkel, wenn der Hauptversicherte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat oder den überwiegenden Unterhalt leistet
- Pflegekinder, wenn die Pflege nicht berufsmäßig ausgeübt wird
- Kinder, die adoptiert werden und die bereits beim Hauptversicherten wohnen

Was sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung für Ehepartner/Lebenspartner?

- Der Ehepartner/Lebenspartner hat keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung
- Es besteht keine Versicherungsfreiheit. Ausnahme: Wenn Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung besteht, ist eine kostenfreie Mitversicherung möglich
- Der Ehepartner/Lebenspartner hat sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen
- Das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen, zum Beispiel aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit oder Zinserträgen, beträgt maximal 470 Euro (Stand 1. Januar 2021)
- Es wird keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt; Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von maximal 450 Euro stehen der Familienversicherung nicht im Wege, sofern Sie keine weiteren Einkünfte erzielen und dadurch die Einkommensgrenze von 470 Euro (Stand 1. Januar 2021) überschreiten
- Für den Ehepartner/Lebenspartner, der sich in Mutterschutz oder Elternzeit befindet, ist die Aufnahme in die Familienversicherung ausgeschlossen, sofern vorher keine gesetzliche Versicherung bestanden hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V)

Was sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung für ein Kind?

- Das Kind ist unter 23 Jahre alt
- Das Kind ist unter 25 Jahre alt und befindet sich in einer schulischen Ausbildung, zum Beispiel einem Studium
- Das Kind ist über 25 Jahre alt, befindet sich in einer schulischen Ausbildung und hat Grundwehrdienst, Zivildienst oder Freiwilligendienst geleistet
- Das Kind ist wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern (keine Altersbegrenzung)
- Das Kind hat keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung
- Beide miteinander verheirateten Elternteile sind gesetzlich krankenversichert
- Ist nur der Hauptversicherte gesetzlich versichert, darf das regelmäßige Gesamteinkommen (§ 16 Sozialgesetzbuch IV) des Ehepartners oder des Lebenspartners 5.362,50 Euro (Stand 1. Januar 2021) monatlich nicht übersteigen und regelmäßig nicht höher als das Gesamteinkommen des Hauptversicherten sein
- Es besteht keine Versicherungsfreiheit. Ausnahme: Wenn Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung besteht, ist eine kostenfreie Mitversicherung möglich
- Das Kind hat sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen

- Das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen, zum Beispiel aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit oder Zinserträgen, beträgt maximal 470 Euro (Stand 1. Januar 2021)
- Es wird keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt; Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von maximal 450 Euro stehen der Familienversicherung nicht im Wege, sofern Sie keine weiteren Einkünfte erzielen und dadurch die Einkommensgrenze von 470 Euro (Stand 1. Januar 2021) überschreiten

Wann endet die Familienversicherung für Ehepartner/Lebenspartner?

- Der Ehepartner/Lebenspartner erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr
- Die Hauptversicherung wurde beendet

Wann endet die Familienversicherung für ein Kind?

- Die Familienversicherung endet am Tag vor dem 23. Geburtstag
- Sie endet am Tag vor dem 25. Geburtstag, wenn das Kind sich bis dahin noch in schulischer Ausbildung befindet
- Mit Beginn eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Ökologischen Jahres oder mit Beginn eines Europäischen Freiwilligendienstes
- Das Kind erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr
- Die Hauptversicherung wurde beendet

Was ist wichtig zu beachten?

- Alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Familienversicherung betreffen, sind uns umgehend mitzuteilen
- Falls die Familiennamen voneinander abweichen, senden Sie uns bitte eine Heiratsurkunde beziehungsweise Geburtsurkunde zu
- Wir benötigen die Schul- und Studienbescheinigungen ab dem 23. Geburtstag des Kindes
- Zur Verlängerung der Familienversicherung aufgrund von gesetzlich anerkannten Freiwilligendiensten benötigen wir einen Nachweis darüber
- Ist der Ehepartner nicht gesetzlich krankenversichert, senden Sie uns bitte dessen Einkommensnachweise zu
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung noch gegeben sind. Wenn wir keine Antwort erhalten, sind wir unter Umständen verpflichtet, die Familienversicherung rückwirkend zu beenden
- Für eine bereits bestehende Familienversicherung erfolgt die Prüfung für zurückliegende Zeiträume. Daher bitten wir Sie, den Fragebogen auch dann auszufüllen, wenn die Familienversicherung bereits beendet ist
- Senden Sie uns den Fragebogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zurück

Ihre Fragen beantwortet Ihnen das HEK-Team Direkt gern: 0800 0213213 (kostenfrei).